

Amtliche Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 9. Juli 2026 zur Hauptsatzung der Stadt Hamm vom 6. November 2004

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Sie beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618/SGV NRW)

§ 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 entfällt der Zusatz „bis zu einem Kostenvolumen von 500.000 €“.

§ 2

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 entfällt der Zusatz „mit einer veranschlagten Bausumme von mehr als 50.000,00 € netto“.

§ 3

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 entfällt der Zusatz „mit einem veranschlagten Kostenbetrag von mehr als 50.000,00 € netto“.

§ 4

In § 8 Abs. 2 Nr. 3 entfällt der Zusatz „mit Kosten von mehr als 50.000,00 € netto“.

§ 5

In § 8 Abs. 2 Nr. 4 entfällt der Zusatz „soweit dadurch städtische Haushaltsmittel von mehr als 50.000,00 € netto gebunden werden“.

§ 6

In § 8 Abs. 2 Nr. 5 entfällt der Zusatz „mit einer veranschlagten Bausumme von mehr als 50.000,00 € netto“.

§ 7

In § 8 Abs. 2 Nr. 6 entfällt der Zusatz „mit Kosten von mehr als 50.000,00 € netto“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hamm vom 6. November 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

666/SGV. NRW. 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 9. Juli 2026

Der Oberbürgermeister

gez. Herter